

Ausgabe 6

10. Februar 2022

steuern + recht aktuell

Wichtige Änderungen in Recht und Gesetz

Inhalt

Neues aus der Gesetzgebung & Finanzverwaltung

OECD veröffentlicht Diskussionspapier zum ersten Baustein von Säule 1

Aktuelle Rechtsprechung

BFH-Entscheidungen, veröffentlicht am 10. Februar 2022

Beherrschungsidentität bei mittelbarer Beteiligung über eine Kapitalgesellschaft an einer Besitz-Personengesellschaft

Steuerfreie Lohnzuschläge im Profisport

Terminplaner

Noch Fragen?

Neues aus Gesetzgebung & Finanzverwaltung

OECD veröffentlicht Diskussionspapier zum ersten Baustein von Säule 1

Die OECD hat am 04. Februar 2022 Diskussionspapier zum ersten Baustein von Säule 1 veröffentlicht. Stellungnahmen dazu können bis zum 18. Februar 2022 bei der OECD eingereicht werden.

Nachdem sich im Oktober 2021 mehr als 135 Mitglieder des OECD/G20 Inclusive Framework on BEPS auf eine Zwei-Säulen-Lösung geeinigt haben, um die steuerlichen Herausforderungen, die sich aus der Digitalisierung und der Globalisierung der Wirtschaft ergeben, anzugehen, sind die Arbeiten zur Umsetzung des Zwei-Säulen-Plans in vollem Gange. Als Teil dieser nächsten Phase stellt das Inclusive Framework in den kommenden Monaten eine Reihe von Aspekten der ersten und zweiten Säule zur Diskussion.

Säule 1

Für den Betrag A der ersten Säule leitet der Inclusive Framework eine öffentliche Konsultation ein, die schrittweise erfolgen wird, indem das Sekretariat Arbeitsdokumente zu jedem Baustein veröffentlicht, um schnelles Feedback zu erhalten, bevor die Arbeit abgeschlossen ist. Dieser Ansatz soll es ermöglichen, die Arbeit parallel fortzusetzen, um den im Oktober 2021 vereinbarten politischen Zeitplan einzuhalten, anstatt auf die Fertigstellung eines umfassenden Dokuments zu warten.

Der erste Baustein wurde nun zur öffentlichen Stellungnahme freigegeben. Der Entwurf der Regeln für Nexus und Einkommensquellen wurde vom Inclusive Framework zur Veröffentlichung freigegeben, um öffentliche Kommentare zu erhalten, aber der Entwurf der Regeln spiegelt keinen Konsens über den Inhalt des Dokuments wider. Interessierte Parteien werden gebeten, ihre schriftlichen Kommentare bis spätestens 18. Februar 2022 bei der OECD einzureichen.

Für den Betrag B der ersten Säule wird Mitte 2022 ein Dokument zur öffentlichen Konsultation herausgegeben, auf das eine öffentliche Konsultationsveranstaltung folgen wird.

Säule 2

Die im Dezember 2021 veröffentlichten Musterregeln für die zweite Säule bieten eine Vorlage für die nationale Umsetzung der GloBE-Regeln. Diese Regeln werden durch einen Kommentar ergänzt, der Steuerverwaltungen und Steuerzahlern eine Anleitung zur Auslegung und Anwendung dieser Regeln geben soll und der derzeit entwickelt wird.

Zur Erleichterung der koordinierten Umsetzung der GloBE-Regeln wird ein Umsetzungsrahmen entwickelt, der sich mit Verwaltungs- und Compliancefragen befassen wird, einschließlich der Entwicklung von „safe harbours“. Noch im

Februar wird eine öffentliche Konsultation zum Umsetzungsrahmen eingeleitet, der im März eine Konsultationsveranstaltung folgen wird.

Für die „Subject to Tax Rule“ (STTR) der zweiten Säule werden im März 2022 der Entwurf einer Musterbestimmung und der dazugehörige Kommentar veröffentlicht und eine Reihe von Fragen zur Diskussion gestellt. Ein öffentlicher Diskussionsentwurf zur Entwicklung eines multilateralen Instruments zur Erleichterung der Umsetzung der STTR wird ebenfalls zur gleichen Zeit zur Stellungnahme freigegeben.

Hinweis

Für weitergehende Informationen zum Konsultationsdokument „Pillar One – Amount A: Draft Model Rules for Nexus and Revenue Sourcing“ vgl. [PwC Tax Policy Alert vom 8. Februar 2022](#).

Fundstelle

OECD, [Pressemitteilung vom 04. Februar 2022](#).

Aktuelle Rechtsprechung

BFH-Entscheidungen, veröffentlicht am 10. Februar 2022

**Urteil III R 41/19:
Kindergeld;
Berücksichtigung eines
Kindes nach
krankheitsbedingtem
Ausbildungsabbruch**

31. August 2021

Eine kindergeldrechtliche Berücksichtigung wegen Berufsausbildung i.S. des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a EStG scheidet aus, sobald ein Kind sein Ausbildungsverhältnis krankheitsbedingt nicht nur unterbrochen, sondern abgebrochen hat. Ist ein Kind krankheitsbedingt nicht in der Lage, sich ernsthaft um eine Ausbildungsstelle zu bemühen oder sie zum nächstmöglichen Ausbildungsbeginn anzutreten, kann es nur dann nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c EStG berücksichtigt werden, wenn es sich um eine vorübergehende Erkrankung handelt und die im Anspruchszeitraum bestehende Ausbildungswilligkeit nachgewiesen wird.

Zum Urteil, siehe auch die [Pressemitteilung 003/22](#).

**Urteil VII R 7/18:
Außenwirtschaftsrecht:
Reichweite der
Altvertragsklausel
beim Russland-
Embargo**

19. Oktober 2021

Die Annahme einer Zollanmeldung ist zu widerrufen, wenn ihr Verbote und Beschränkungen entgegenstehen. Hat die Zollbehörde die Rücknahme der Annahme erklärt, obwohl die Voraussetzungen des Art. 27 UZK nicht erfüllt sind, schließt das die Umdeutung in einen Widerruf nach Art. 28 UZK nicht aus. Die Altvertragsklausel des § 77 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AWW erfasst nur solche Verträge und Vereinbarungen, mit denen konkrete vertragliche Leistungspflichten bereits vor dem 01.08.2014 begründet worden sind. Ob das der Fall ist, kann nur nach Maßgabe des jeweils einschlägigen (ggf. ausländischen) Rechts bestimmt werden.

Zum Urteil

**Urteil II R 40/18:
Schenkungsteuerrechtlicher
Erwerb bei
Auflösung eines
anglo-amerikanischen
Trusts**

25. Juni 2021

Der Erwerb bei Auflösung einer Vermögensmasse ausländischen Rechts ist in dem Moment ausgeführt, in dem das gebundene Vermögen zivilrechtlich wirksam auf den Anfallsberechtigten übergeht. Zu welchem Zeitpunkt die einzelnen Vermögensgegenstände der Vermögensmasse auf den Erwerber übergehen, ist auf der Grundlage der dafür maßgebenden und nach den Regeln des Internationalen Privatrechts zu ermittelnden Rechtsordnung zu entscheiden.

Zum Urteil



Rechtsprechung im Blog

Beherrschungsidentität bei mittelbarer Beteiligung über eine Kapitalgesellschaft an einer Besitz-Personengesellschaft

Auch eine Beteiligung der an der Betriebsgesellschaft beteiligten Gesellschafter an einer Besitz-Personengesellschaft, die lediglich mittelbar über eine Kapitalgesellschaft besteht, ist bei der Beurteilung einer personellen Verflechtung als eine der Voraussetzungen einer Betriebsaufspaltung zu berücksichtigen (Änderung der Rechtsprechung). Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einem aktuellen Urteil entschieden.

Sachverhalt

Die Klägerin, eine GmbH & Co. KG, vermietete mit Vertrag aus 1998 die ehemalige Produktionshalle, Büroräume und Nebenräume“ an die mit ihr über die H GmbH verbundene (spätere) M-GmbH & Co. KG (M KG; damals noch GmbH), die die vermietete Immobilie neben weiteren Grundstücken betrieblich nutzte. Das Mietverhältnis mit der M KG bestand auch in den Streitjahren (2010 bis 2012) fort.

In der Zeit vom 19. Dezember 2013 bis zum 25. Februar 2014 fand bei der Klägerin eine Außenprüfung statt. Obwohl die Klägerin während der Außenprüfung die erweiterte Kürzung i.S. von § 9 Nr. 1 Satz 2 Gewerbesteuergesetz (GewStG) beantragt hatte, traf der Prüfer zur Gewerbesteuer keine Feststellungen.

Nachdem die Klägerin unmittelbar beim Finanzamt die erweiterte Kürzung nach § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG beantragt hatte, lehnte das Finanzamt die Gewährung der erweiterten Kürzung mit Einspruchsentscheidung vom 06. November 2015 ab. Unter Verweis auf den Beschluss des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 17. Oktober 2002, I R 24/01) führte das Finanzamt aus, dass wegen der im Sonderbetriebsvermögen der Kommanditisten der Klägerin gehaltenen Beteiligungen an der H-GmbH keine ausschließliche Verwaltung eigenen Grundbesitzes vorliege.

Die Klage vor dem Hessischen Finanzgericht hatte Erfolg.

Entscheidung des BFH

Der BFH hat der Revision stattgegeben und die Entscheidung der Vorinstanz aufgehoben.

Das Finanzgericht hat zu Unrecht die erweiterte Kürzung nach § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG gewährt. Zwar hat das Finanzgericht zu Recht erkannt, dass der Inanspruchnahme der erweiterten Kürzung im Streitfall weder § 9 Nr. 1 Satz 5 Nr. 1 GewStG noch der Umstand, dass die Beteiligungen von Kommanditisten der Klägerin an der H-GmbH als Sonderbetriebsvermögen II bei der Klägerin behandelt worden sind, entgegenstehen.

Gleichwohl ist die erweiterte Kürzung der Klägerin nicht zu gewähren, weil zwischen der Klägerin und der M-KG in den Streitjahren eine Betriebsaufspaltung vorgelegen hat. Zwar ist das Finanzgericht nach der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung –auch des erkennenden Senats– davon ausgegangen, dass –im Gegensatz zu einer mittelbaren Beteiligung über eine Kapitalgesellschaft an der Betriebsgesellschaft– durch eine mittelbare Beteiligung über eine Kapitalgesellschaft an der Klägerin als Besitz-Personengesellschaft keine personelle Verflechtung begründet werden kann. An dieser Rechtsprechung



hält der erkennende Senat unter Berücksichtigung der von ihm eingeholten Stellungnahmen des I. und des III. Senats des BFH jedoch nicht mehr fest.

Fundstelle

BFH, Urteil vom 16. September 2021 ([IV R 7/18](#)), veröffentlicht am 03. Februar 2022.

Steuerfreie Lohnzuschläge im Profisport

Fahren Profisportler im Mannschaftsbus zu Auswärtsspielen, dann sind die hierfür vom Arbeitgeber geleisteten Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit steuerfrei. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einem aktuellen Urteil entschieden.

Sachverhalt

Die Klägerin nimmt mit einer Mannschaft am Spielbetrieb einer deutschen Profiligen teil. Die bei ihr angestellten Spieler und Betreuer sind verpflichtet, zu Auswärtsspielen im Mannschaftsbus anzureisen. Erfolgte die Anreise an Sonn- oder Feiertagen oder in der Nacht, dann erhielten Spieler und Betreuer hierfür neben ihrem Grundgehalt steuerfreie Zuschläge.

Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass für die Beförderungszeiten zu Auswärtsspielen, soweit diese nicht mit belastenden Tätigkeiten verbunden seien (bloßer Zeitaufwand im Mannschaftsbus), keine steuerfreien Zuschläge geleistet werden könnten. Der hierauf entfallende Teil der Zuschläge sei daher von der Klägerin nachzuversteuern. Dagegen wehrte sich die Klägerin.

Entscheidung des BFH

Der BFH hat ihr jetzt Recht gegeben. Nach § 3b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) sind Zuschläge, die für tatsächlich geleistete Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit neben dem Grundlohn gezahlt werden, steuerfrei, soweit sie bestimmte Prozentsätze des Grundlohns nicht übersteigen.

Für die Inanspruchnahme dieser Steuerbefreiungsvorschrift genügt es daher, wenn der Arbeitnehmer – wie hier – zu den in § 3b EStG genannten Zeiten im Interesse seines Arbeitgebers tatsächlich tätig wird, für diese Tätigkeit ein Vergütungsanspruch besteht und noch zusätzlich Zuschläge gewährt werden.

Ob sich die Reisezeiten im Mannschaftsbus für Spieler und Betreuer als individuell belastende Tätigkeit darstellen, ist hingegen unerheblich. Eine solche verlangt das Gesetz für die Steuerfreiheit der Zuschläge nicht. Erforderlich, aber auch ausreichend ist vielmehr, dass eine mit einem Grundlohn vergütete Tätigkeit – hier die gesamte und damit auch die passive Fahrtätigkeit – zu den nach § 3b EStG begünstigten Zeiten (Sonntags, Feiertags oder Nachts) tatsächlich ausgeübt wird. Ob die zu diesen Zeiten verrichtete Tätigkeit den einzelnen Arbeitnehmer in besonderer Weise fordert oder ihm „leicht von der Hand“ geht, ist nicht entscheidend.

Die Höhe der von der Klägerin steuerfrei gezahlten Zuschläge stand vorliegend nicht in Streit. Die Klägerin hat bei deren Berechnung die nach § 3b EStG höchstens steuerfrei anwendbaren Prozentsätze gewährt und den Stundenlohn für die Berechnung der Zuschläge – wie im Gesetz vorgesehen – mit höchstens 50 € angesetzt. In einem solchen Fall steht es der Steuerfreiheit nicht entgegen, wenn der Stundenlohn – wie beispielsweise bei Spitzensportlern – tatsächlich 50 € überschreitet.

Fundstelle

BFH, Urteil vom 16. Dezember 2021 ([VI R 28/19](#)), veröffentlicht am 03. Februar 2022, vgl. die [Pressemitteilung 02/22](#).



Weitere interessante News und Entscheidungen finden Sie in unserem Blog Steuern & Recht

[HIER](#)

Terminplaner

Auf den Punkt gebracht:
Steueränderungen 2021/2022 (Nord/Ost)
15. bis 17.02., Webinar

[ZUM SEMINAR](#)

Auf den Punkt gebracht:
Steueränderungen 2021/2022 (Nürnberg)
16. und 17.02., Webinar

[ZUM SEMINAR](#)

Auf den Punkt gebracht:
Steueränderungen 2021/2022 (München)
17.02., Webinar

[ZUM SEMINAR](#)

Auf den Punkt gebracht:
Steueränderungen 2021/2022 (Stuttgart)
22. und 24.02., Webinar

[ZUM SEMINAR](#)

Wir freuen uns auf Sie!



Alle aktuellen Veranstaltungen finden Sie in der PwC Veranstaltungssuche.

[VERANSTALTUNGSSUCHE](#)



Noch Fragen?

Dann sprechen Sie bitte Ihren PwC-Berater an oder senden Sie eine E-Mail.

E-MAIL SENDEN

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer für Sie tätigen Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

Redaktion

Gabriele Nimmrichter
PricewaterhouseCoopers GmbH
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main
Tel.: (0 69) 95 85-5680
gabriele.nimmrichter@de.pwc.com

Gunnar Tetzlaff
PricewaterhouseCoopers GmbH
Fuhrberger Straße 5
30625 Hannover
Tel.: (0 511) 53 57-3242
gunnar.tetzlaff@de.pwc.com

Datenschutz

Die Datenverarbeitung für den Versand des Newsletters erfolgt aufgrund der Grundlage Ihrer Einwilligung. Sie können den Newsletter jederzeit mit Wirkung für die Zukunft abbestellen und Ihre Einwilligung damit widerrufen

© 2022 PwC. All rights reserved. PwC refers to the PwC network and/or one or more of its member firms, each of which is a separate entity.

Please see www.pwc.com/structure for further details.

